

Kanzleiinformation zu aktuellen Rechtsthemen

01-2019:

**Z-MVZ und erweiterte
Anstellungsmöglichkeiten –
die wesentlichen Änderungen**

Die Versorgungslandschaft im zahnärztlichen Bereich hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Ausweislich des KZBV-Jahrbuch 2018 gab es bereits im 2. Quartal 2018 555 rein zahnärztliche Medizinische Versorgungszentren (Z-MVZ). Im gleichen Zeitraum gab es bereits 11.603 angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Von zahnärztlichen Berufsträgern wurden Z-MVZ besonders in der Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und teilweise als GmbH gegründet. Hintergrund ist, dass die Anstellung von angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten pro Vertragszahnarzt auf maximal zwei Vollzeit-Angestellte limitiert war.

Motivation für eine MVZ-Gründung war in vielen Fällen diese Limitierung zu umgehen, da es für MVZ keine mengenmäßige Beschränkung hinsichtlich der Anstellung von Zahnärztinnen und Zahnärzten gibt.

Neben zahnärztlichen Berufsträgern wurden Z-MVZ auch von Fremdinvestoren initiiert, die sich insbesondere an über Krankenhäuser gegründeten Z-MVZ beteiligen, da Krankenhäuser gründungsberechtigt sind. Es ist hier gerade im vergangenen Jahr und auch noch aktuell zur Bildung von sehr großen Einheiten und Ketten gekommen.

Änderungen im BMV-Z und TSVG

Aktuelle Änderungen im Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) und das verabschiedete Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) führen zu weitreichenden Änderungen, die im Ergebnis wieder zu einer Stärkung freiberuflicher kleinerer Praxisstrukturen weg von MVZ-Konstruktionen führen.

Die bisherige Grenze im **BMV-Z** von maximal zwei angestellten Zahnärzten in Vollzeit wurde mit dem neuen BMV-Z (Stand 15.03.2019) angehoben und gilt bereits aktuell. Jetzt können drei bzw. mit Begründung auch vier Angestellte je Vertragszahnarzt in Vollzeit oder entsprechend mehr in Teilzeit in der Zahnarztpraxis tätig werden. Die erweiterten Anstellungsmöglichkeiten werden gerade bei Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften dazu führen, dass MVZ zunehmend unattraktiver werden. Dies gilt insbesondere für die MVZ-GmbH, bei der eine Beteiligung steuerlich anders als bei der GbR von einem Gesellschafter nicht abgesetzt werden kann.

Mit dem **TSVG** wird zudem die Berechtigung von Krankenhäusern Z-MVZ bundesweit zu gründen deutlich beschnitten. Mit dem neuen § 95 Abs.1b SGB V wird eine spezielle Regelung für Z-MVZ geschaffen, welche die Gründungsbefugnis von Krankenhäusern für Z-MVZ künftig von bestimmten gestaffelten Versorgungsanteilen abhängig macht.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz 2015 die Gründung von Z-MVZ in der Hand von Fremdinvestoren ermöglicht wurde, was die Politik unter Versorgungsgesichtspunkten und wegen Monopolisierungstendenzen sehr kritisch sieht. Im Einzelnen sieht die Quotenregelung für von Krankenhäusern initiierte Z-MVZ im Wesentlichen ausweislich einer Information der KZBV wie folgt aus:

- Grundsätzlich (= in weder über- noch unterversorgten Planungsbereichen, d.h. solchen mit einem Versorgungsgrad von 50% bis 109,99%) beträgt der zulässige Versorgungsanteil eines Krankenhauses bzw. "seiner" MVZ in dem betr. Planungsbereich max. 10%, mindestens jedoch fünf MVZ-Sitze/Zahnarztstellen in Planungsbereichen mit einem Versorgungsgrad von 50 bis 99,99%. (§ 95 Abs. 1b S 1f.)
- In unterversorgten Planungsbereichen (= Versorgungsgrad unter 50%) erhöht sich der zulässige Versorgungsanteil auf max. 20% (§ 95 Abs. 1b Satz 3 Nr. 1)
- In überversorgten Planungsbereichen (= Versorgungsgrad ab 110%) reduziert sich der zulässige Versorgungsanteil auf max. 5% (§ 95 Abs. 1b Satz 3 Nr. 2)

RA Michael Lennartz

Michael Lennartz Rechtsanwalt	lennmed.de® RECHTSANWÄLTE
Hauptsitz Bonn Am Hofgarten 3 53113 Bonn	Tel.: +49 (0)228 249944-0 Fax: +49 (0)228 249944-10 E-Mail: info@lennmed.de Web: www.lennmed.de

Zweigstelle Berlin: Hohenzollerndamm 123 14199 Berlin Tel.: +49 (0)30 82 00 13 – 70 Fax: +49 (0)30 82 00 13 – 71 E-Mail: info@lennmed.de
Zweigstelle Baden-Baden: Werderstraße 12 76530 Baden-Baden Tel.: +49 (0)7221 39 75 0 – 70 Fax: +49 (0)7221 39 75 0 – 71 E-Mail: info@lennmed.de